

Satzung des DEMO

**- Die ehemals minderjährigen Opfer -
von staatlicher oder behördlicher Gewaltdelikte/politischer Willkür
Landesverein Brandenburg e.V.**

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „DEMO - Die ehemaligen minderjährigen Opfer - von staatlicher oder behördlicher Gewaltdelikte/politischer Willkür Landesverein Brandenburg e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der von Parteien unabhängige Verein „DEMO“ spricht sich gegen jegliche Form von radikaler Gewalt oder Antisemitismus aus. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er steht beiderlei Geschlecht offen.

Der Verein ist überparteilich tätig.

Sitz des Vereins ist Fürstenwalde.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck dient der Findung und Formulierung einer Kollektivforderung zur Entschädigung der ehemals minderjährigen Opfer aus Heimen, Spezialheime und Werkhöfen, sowie der Schaffung und Durchführung eines Wahlverfahrens, aus dem die auserwählte Mitglieder dazu legitimiert werden, über den Dachverband des Vereins, in Entschädigungsverhandlungen z. B. in einer Clearingkommission mit der Politik zu treten.

Diese Aufgabe erfüllt der Verein insbesondere durch Anhörung von Opfern, deren deckungsgleiche Forderungen in eine Kollektivforderung gebündelt werden.

Um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, möchte der Verein im Vorfeld die Opfer durch Vertrauen aneinander näher bringen und in friedensstiftender Weise verstrittene Opfergruppen versöhnen, sowie dafür Sorge tragen, dass das Image der Opfer und die Akzeptanz derer Kollektivforderung in der Öffentlichkeit durch professionelles Auftreten gestärkt und bekannt gemacht wird.

Hierzu beschafft sich der Verein die erforderlichen Mittel und stellt ihre Zweckgebundene Verwendung sicher.

Der Vereinszweck kann nach einjährigen Vereinsbestehen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Opferberatung ausgedehnt werden, wenn es im Bundesland Brandenburg keine Opferberatungsvereine gibt, die dem „DEMO“ angehörendem Dachverband als Partnerverein angezeigt sind.

Ist der Vereinszweck erfüllt und die Kollektivforderung befriedigt, kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen neuen Vereinszweck bestimmen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITTEL DES VEREINS

Mittel des Vereins sind vorerst nur Spenden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können aber Beiträge erhoben werden.

Der Verein kann Spendengelder selbst einnehmen und ausgeben.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab Volljährigkeit und juristische Personen werden, die sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen möchten.

Fördernde Mitglieder erhalten auch bei Beitragszahlung kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag hat in Schriftform zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. bei juristische Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.
- b) durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand
- c) durch Ausschlussverfahren, das nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Personen, die für den Staatssicherheitsdienst der DDR tätig waren, können kein Mitglied werden. Gleiches gilt für Mitarbeiter von Jugendhilfen, Trägerschaften, Vereinen oder kirchlichen Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche in Heime, Spezialheime oder Werkhöfe vor dem Jahr 1990 eingewiesen haben.

Auch Erzieher oder Betreuer aus Heimen, Spezialheime und Werkhöfen, die dort vor 1990 tätig waren, können kein Mitglied werden.

Betriebsleiter oder Unternehmer, die vor 1990 Heimkinder oder Werkhöfler unentgeltlich oder unzureichend Entlohnt, bei sich arbeiten ließen, können nur förderndes Mitglied werden, wenn Sie sich freiwillig dazu verpflichten, ein Schuldeingeständnis zu unterschreiben.

Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in den Verein, bei Anfrage durch den Vorstand, jederzeit geeignete Unterlagen über einen lückenlosen Lebenslauf vorweisen zu können und gegebenenfalls, von der Bundesbeauftragten der Stasi Unterlagen, ein entsprechendes Entlastungsschreiben zur Glaubhaftmachung des Ausschließens einer Stasimitgliedschaft dem Vorstand vorzulegen.

Von Mitglieder, die in der Funktion als Kassenwart im Vorstand tätig sind, kann auf Anfrage des Vorstandsvorsitzes auf Kosten des Vereins ein polizeiliches Führungszeugnis oder eine Auskunft von der Schufa verlangt werden. Sind in dem Zeugnis oder der Auskunft Eintragungen enthalten, urteilt der Vorstandsvorsitz, inwieweit das Vertrauen der Kassenwartschaft dadurch belastet wird. Ist der Vorsitzende und der Kassenwart ein und die gleiche Person, prüft und entscheidet der Beirat über das Vertrauen der Kassenwartschaft.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Verein erhebt vorerst keine Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen, kann aber aufgrund einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung, gestaffelte Beiträge, die sich nach der Mitgliederzahl oder anderen Kriterien richten, festsetzen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Fördernde Mitglieder können mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung über eine Telefonhotline einzuberufen, mit einer Frist von mindestens 60 Tagen. Zur Informationseinholung über den Telefonservice des Vereins verpflichten sich alle Mitglieder selbst, Terminankündigungen über einen Ansagetext monatlich abzurufen. Die Terminankündigungen werden dann mindestens 60 Tage vorher bereitgestellt. Die Aktuelle Hotline-Telefonnummer ist dem Impressum der Website www.demo.byme-magazin.de zu entnehmen und wird jedem Mitglied bei Vereinsbeitritt mitgeteilt.

- a) möglichst in jedem Jahr zur Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung (Jahrestreffen), mindestens jedoch nach Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes (Hauptversammlung);
- b) wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangen unter Angabe von Zweck und Gründen;
- c) wenn das Interesse des Vereins es fordert;
- d) zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 9 BESCHLÜSSE

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der auf Grund schriftlicher Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder.

Das Ändern der Satzung zu dem Zweck zu beschließen, das Organ des Beirates als solches abzuschaffen oder in seiner Funktion einzuschränken, bleibt der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden; erfolgt kein Einspruch bis zur oder bei der nächsten Mitgliederversammlung, gelten sie als genehmigt.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Aufgaben und die Arbeit des Vorstands.

Sie wählt den Vorstand und einen Beirat, beschließt seine Entlastung und seine Abberufung.

Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und wählt bei Bedarf Kassenprüfer; sie bestellt den Wahlleiter.

Sie beschließt Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer. Eine Doppelbesetzung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger (Nachrücker entsprechend der Stimmen bei der letzten Vorstands-Wahl durch die Mitgliederversammlung) bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Intern kann für Bankangelegenheiten Vollmacht erteilt werden.

Das Amt des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder endet durch Amtsniederlegung oder bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Im übrigen bleibt der Vorstand jeweils bis zur Neubestellung eines Vorstands im Amt.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Seine Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Sitzung bestätigt wird.

Rechtsgeschäfte lässt er vor Tätigkeit vom Beirat abzeichnen.

§ 13 BEIRAT

Der Beirat besteht aus mindestens ein, maximal drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Er hat einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Beirates wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Er ist vom Vorstand halbjährlich anzuhören.

Über die Anhörung muss Protokoll geführt werden, deren Inhalt in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger (Nachrücker entsprechend der Stimmen bei der letzten Vorstands-Wahl durch die Mitgliederversammlung) bestellt werden.

§ 14 AUFGABEN DES BEIRATES

Der Beirat berät und überwacht den Vorstand in seinen Entscheidungen.

Der Vorstand ist ihm vor der Tätigkeit von Rechtsgeschäften durch Antragstellung mitteilungsverpflichtet.

Ohne dem vorherigen Abzeichnen des Antrages durch den Vorsitzenden des Beirates dürfen vom Vorstand keine Rechtsgeschäfte getätigt werden.

§ 15 SCHIEDSKOMMISSION

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder zu einem fairen Miteinander, frei von Lug, Betrug und Beleidigungen.

Der Verein hat daher vorerst keine Schiedskommission.

Durch die Mitgliederversammlung kann aber jederzeit eine gegründet werden.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dem Kinderschutzbund in Frankfurt an der Oder zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ist der Vereinszweck erfüllt und die Kollektivforderung befriedigt, soll der Verein durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Verein darf fortgeführt werden, wenn eine neue Zweckbestimmung durch die Mitgliedsversammlung beschlossen wurde, oder zwischenzeitlich der Vereinszweck auf Opferberatung ausgedehnt worden ist.

Soll der Verein mit dem Zweck der Opferberatung und/oder mit einer anderen als der ursprünglichen Zweckbestimmung fortgeführt werden, darf die Fortführung zum Schutz des Ansehens der erreichten Ziele und seiner geschichtlichen Bedeutung, nur unter anderen Namen erfolgen.

§ 17 NIEDERSCHRIFTEN

Über jede Sitzung und Veranstaltung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest die gestellten Anträge und das Ergebnis von Abstimmungen enthält. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Sie ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitglieder der Gründungsversammlung in Kraft. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt etwa verlangt werden. Diese redaktionellen Änderungen müssen aber vorab vom Beirat abgezeichnet und freigegeben werden.

errichtet von den Mitgliedern der Gründungsversammlung am
22. November 2011.